

Eine analoge Anwendung von Rechtsvorschriften auf rechtlich nicht geregelte gesellschaftliche Verhältnisse, die jenen gesellschaftlichen Verhältnissen ähnlich sind, für die die betreffenden Rechtsvorschriften eigentlich geschaffen wurden, ist im Zivilrecht möglich.²

Zwar sind sowohl Pflichtteilsansprüche als auch Vermächnisse als Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen (vgl. §§ 396 Abs. 3 Satz 1, 410 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ZGB); im übrigen handelt es sich jedoch um dem Wesen nach verschiedenartige Ansprüche.

Pflichtteilsansprüche stehen nahen Angehörigen — dem Ehegatten sowie Kindern, Enkeln und Eltern — des Erblassers zu, die von diesem aus den verschiedensten Gründen — meist wegen persönlicher Zerwürfnisse — von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind. Diese nahen Angehörigen haben aber auf Grund ihrer ehelichen Bindung (Ehegatte) oder wegen ihrer verwandtschaftlichen und unterhaltsrechtlichen Beziehungen (Kinder, Enkel und Eltern) zum Erblasser einen Geldanspruch in Höhe von zwei Dritteln ihres gesetzlichen Erbteils gegenüber den testamentarischen Erben (§ 396 Abs. 1 und 2 ZGB).

Der Pflichtteilsanspruch erfüllt somit eine soziale Funktion: Der durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossene Ehegatte erhält durch die Realisierung des Pflichtteilsanspruchs Geldmittel, die er dazu verwenden kann, sich Ersatz für solche Nachlaßgegenstände anzuschaffen, die er bisher benutzen oder mitbenutzen konnte und die er nun an die Erben herauszugeben hat. Dem überlebenden Ehegatten wird es somit durch den Pflichtteilsanspruch erleichtert, seine bisherige Lebensführung weitgehend beizubehalten. Für die von der Erbfolge ausgeschlossenen unterhaltsberechtigten Kinder, Enkel und Eltern stellt der Pflichtteilsanspruch ein gewisses Äquivalent für ihren durch den Tod des Erblassers weggefallenen Unterhaltsanspruch dar. Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall (§ 396 Abs. 3 Satz 2 ZGB).

Als Ehegatte oder naher Verwandter erhält der Pflichtteilsberechtigte in der Regel unverzüglich Nachricht vom Tode des Erblassers und meist auch vom Inhalt des Testaments, durch das er von der Erbfolge ausgeschlossen worden ist. Damit hat der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis vom Erbfall³ und ist nun in der Lage, den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.

Wegen der vorwiegend sozialen Funktion, die der Pflichtteilsanspruch zu erfüllen hat, ist der Erblasser nicht berechtigt, die Fälligkeit dieses Anspruchs auf einen späteren Zeitpunkt festzulegen oder von einer Bedingung abhängig zu machen. Derartige Festlegungen können nicht rechtswirksamer Inhalt eines Testaments sein (vgl. §§ 371, 389 ZGB), sondern sind gemäß § 373 Abs. 1 ZGB nichtig.

Wird im Einzelfall das Testament, das den Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Kindern, Enkel oder Eltern des Erblassers vom Erbrecht ausschließt, zunächst nicht aufgefunden, nimmt in der Regel der Pflichtteilsberechtigte als vermeintlicher Erbe den Nachlaß in Besitz, oder er erhält bei der Aufteilung des Nachlasses einen Anteil davon. Wird das Testament erst nach Ablauf der in § 396 Abs. 3 Satz 3 ZGB geregelten zehnjährigen Verjährungsfrist entdeckt und muß der Pflichtteilsberechtigte den empfangenen Nachlaß bzw. Nachlaßanteil an die testamentarischen Erben herausgeben, besteht die Möglichkeit, ihm den nunmehr geltend gemachten Pflichtteilsanspruch noch zuzusprechen, wenn dafür die in § 472 Abs. 2 ZGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

Anders ist die Stellung des Vermächtnisnehmers. Er braucht kein naher Angehöriger des Erblassers zu sein; im Unterschied zu den Pflichtteilsberechtigten hat der Vermächtnisnehmer jedoch in der Regel das Vertrauen des Erblassers genossen. Die Bestimmung eines Vermächnisses resultiert überwiegend aus einer persönlichen Wertschätzung, die der Erblasser für den Vermächtnisnehmer empfunden hatte. Der Anspruch des Vermächtnisnehmers gegenüber den Erben besteht nicht deshalb, weil er — wie der Pflichtteilsberechtigte — durch ein Testament „enterbt“ worden ist, sondern weil der Erblasser ihm in einem Testament ausdrücklich etwas zugewendet hat. In der Regel ist der Vermächtnisnehmer nicht auch gleichzeitig Erbe (dies ist gemäß § 381 Abs. 2 ZGB aber durchaus möglich), so daß ihm aus dem Nachlaß meist nur der vermachte Gegenstand zusteht.

Eine soziale Funktion erfüllt das Rechtsinstitut „Vermächtnis“ nicht. Daraus folgt auch, daß der Erblasser über die Fälligkeit eines Vermächnisses Dispositionen treffen kann. Wie im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit (vgl. §§ 6 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZGB) die Fälligkeit einer vertraglichen Leistung auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt oder vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden kann, ist es auch möglich, in einem Testa-

ment festzulegen, daß ein Vermächtnis erst zu einem bestimmten Zeitpunkt oder beim Eintritt einer Bedingung fällig wird.⁴ So kann z. B. der Erblasser im Testament bestimmen, daß ein zur Zeit der Testamenterrichtung erst drei Jahre altes Kind ein Geldvermächtnis erhalten soll, das erst bei Vollendung des 18. Lebensjahres (oder bei Eheschließung) des Vermächtnisnehmers auszuzahlen ist. Stirbt in einem solchen Fall der Erblasser vor Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, so würde — folgte man der im ZGB-Kommentar vertretenen Auffassung, daß der Anspruch auf das Vermächtnis spätestens zehn Jahre nach dem Eintritt des Erbfalls verjährt — der Anspruch auf die Auszahlung des vermachten Geldes verjähren, ohne daß er überhaupt fällig war.

Ebenso wäre die Rechtslage, wenn ein Testament, das ein Vermächtnis enthält, später als zehn Jahre nach dem Eintritt des Erbfalls aufgefunden wird. Auch in einem solchen Fall könnte der Vermächtnisnehmer seinen Anspruch auf Erfüllung des Vermächnisses grundsätzlich nicht mehr gerichtlich durchsetzen, wenn man der im ZGB-Kommentar vertretenen Auffassung folgen würde. Die bereits verjäherten Vermächnisse könnten nur dann gerichtlich durchgesetzt werden, wenn im Einzelfall die in § 472 Abs. 2 ZGB genannten Voraussetzungen zur Gewährung von Rechtsschutz nach eingetretener Verjährung bestehen. Das wäre m. E. äußerst unbefriedigend.

Im übrigen enthält das ZGB auch keine Bestimmungen, nach denen etwa Ansprüche auf durch Vertrag begründete Leistungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit innerhalb einer gewissen Frist verjähren würden. Haben z. B. die Vertragspartner in einem Darlehnsvertrag vereinbart, daß das Darlehn erst nach Kündigung des Darlehnsgebers zurückzuzahlen ist, so beginnt die zweijährige Verjährungsfrist für die Rückzahlung des Geldbetrages erst mit dem ersten Tag des Monats zu laufen, der auf den Tag nach Ablauf der Kündigungsfrist folgt. Solange der Darlehnsgeber das Darlehn nicht gekündigt hat, tritt auch keine Verjährung seines Anspruchs auf Rückzahlung des Geldes ein.⁵ Dieser für die Verjährung von vertraglichen Leistungen bestehende Grundsatz, der aus den Verjährungsbestimmungen des ZGB folgt, muß wegen der in § 380 Abs. 1 Satz 3 ZGB enthaltenen Verweisung m. E. auch auf die Verjährung von Vermächnissen angewandt werden.

Aus den dargelegten Gründen halte ich eine analoge (sinn-gemäße) Anwendung des für die Verjährung von Pflichtteilsansprüchen geltenden § 396 Abs. 3 Satz 3 ZGB auf Vermächnisse nicht für möglich. Meines Erachtens verjährt daher der Anspruch auf die Erfüllung eines Vermächnisses in keinem Fall spätestens zehn Jahre nach dem Erbfall, sondern stets mit dem Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist. Diese Verjährungsfrist kann auch noch später als zehn Jahre nach dem Erbfall beginnen und enden.

GERD JANKE,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

2 Zur analogen Anwendung von - Rechtsvorschriften vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin 1980, S. 581, sowie Rechtslexikon, Berlin 1988, S. 18.

3 Vgl. dazu auch OG, Urteil vom 8. November 1988 — 2 OZK 21/88 — (NJ 1989, Heft 6, S. 256).

4 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, a. a. O., S. 258; ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 1.3 zu § 380 (S. 427).

5 Vgl. OG, Urteil vom 25. Mai 1984 - 2 OZK 12/84 - (NJ 1984, Heft 9, S. 379).

Schadenbemessung bei Totalschäden an Grundmitteln

Die Rechtsträger volkseigener Grundmittel haben zum Schutz des sozialistischen Eigentums die Verpflichtung, Schadenersatzforderungen — entweder nach § 330 ff. ZGB oder nach § 260 ff. AGB — gegen den Schadenverursacher geltend zu machen (vgl. §§ 8, 31 und 32 KombinatVO). Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sind an die Exaktheit des errechneten Schadenbetrages hohe Anforderungen zu stellen.¹ Die Bemessung der konkreten Höhe des Schadens bereitet vielfach Schwierigkeiten. Ursächlich hierfür sind Unsicherheiten auch bei der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften für die Wertermittlung von Grundmitteln, wenn ein Totalschaden vorliegt.

1 Vgl. auch M. Schmidt, „Umfang des Schadenersatzantrags bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“, NJ 1987, Heft 5, S. 200 ff.